Verbandssatzung

des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung "Obere Mandau" Vom 10.09.2007

-bereinigte aktuelle Fassung-

I.

Aufgrund der §§ 1, 2 und §§ 44 ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBI. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert am 5. Mai 2004 (GVBL. S. 148), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (GVBI. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert am 1. Juni 2006 (GVBI. S. 151), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung "Obere Mandau" in der Sitzung am 10.09.2007 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

Diese bereinigte Fassung berücksichtigt die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung "Obere Mandau" vom 15.09.2014.

§1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband Abwasserbeseitigung "Obere Mandau". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in 02782 Seifhennersdorf, Rathausplatz 1.
- (3) Der Zweckverband richtet eine Geschäftsstelle ein.

§2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind:
 - Stadt Seifhennersdorf
 - Gemeinde Leutersdorf
 - Gemeinde Kottmar
- (2) Andere Gemeinden oder zusätzliche Gebietsteile von Verbandsmitgliedern können durch Beschluss der Verbandsversammlung mit zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl Mitglieder des Verbandes werden. Die Bedingungen des Beitrittes werden zuvor zwischen dem Verband und dem aufzunehmenden Mitglied schriftlich vereinbart.
- (3) Will ein Mitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, so hat es dies zum Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich unter Angabe der Gründe gemäß § 69 KomZG zu erklären. Das Ausscheiden wird mit Ablauf des Folgejahres wirksam. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung mit drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl. Die Zustimmung der Verbandsversammlung darf erteilt werden, wenn die Auseinandersetzung geregelt ist. Ein ausgeschiedenes Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes im Verhältnis seiner zuletzt geltenden Beteiligung (Einwohnerzahl). Es hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen. Ihm wird jedoch das Recht eingeräumt, die auf seinem Gebiet gelegenen und ausschließlich der Abwasserbeseitigung seines Gebietes dienenden Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke zum Verkehrswert zu übernehmen. Soweit der Zweckverband seinerseits Vermögen unentgeltlich übernommen hatte, ist es dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich zu übertragen. Beim Austritt aus dem Zweckverband bleibt das Nutzungsrecht der Grundstücke der austretenden Gemeinde für die Weiterleitung von Abwasser (Kanalisation, Sammler) erhalten.

§3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes (siehe Anlage 1) umfasst die Gebiete:

- Stadt Seifhennersdorf (gesamtes Gebiet der Mitgliedsgemeinde)
- Gemeinde Leutersdorf (gesamtes Gebiet der Mitgliedsgemeinde)
- Gemeinde Kottmar, OT Neueibau (nur Gebiet des Ortsteil Neueibau)

§4 Aufgaben des Zweckverbandes

- Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Bereich seiner Verbandsmitglieder die zur (1) Schmutzwasserbeseitigung und Schmutzwasserbehandlung erforderlichen Anlagen (Haupt- und Nebensammler) zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, die Anlagen im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen. Er nimmt von den Grundstücken im Entsorgungsgebiet von der Übergabestelle an Schmutzwasser ab und sorgt für die unschädliche Ableitung und Reinigung des Abwassers. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG). Der Zweckverband ist verantwortlich für die Übergabe der Abwässer an die Kläranlagen in Warnsdorf (CZ) und Mittelherwigsdorf und die Übernahme der Abwässer aus Rumburk (CZ) zur Durchleitung durch das Verbandsgebiet. Er ist für die Durchführung der notwendigen Planungen und das Einleiten der Verfahren zu wasserrechtlichen und baurechtlichen Genehmigungen auf dem Gebiet der Schmutzwasserentsorgung verantwortlich. Die Regenwasserentsorgung wird eigenständig durch die Verbandsgemeinden betrieben.
- (2) Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben wahrzunehmen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband erlässt an Stelle der Verbandsmitglieder die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.
- (5) Zweckverband ist an Stelle der Verbandsmitglieder für den Schmutzwasseranteil abgabepflichtig im Sinne des § 8 Abs. 1 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG).

§5 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und der Verbandsvorsitzende.

§6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsmitglieder werden durch den Bürgermeister oder einen leitenden Bediensteten gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG sowie weiteren Vertretern mit folgender Anzahl vertreten:
 - Seifhennersdorf 2 Vertreter
 - Leutersdorf 2 Vertreter
 - Kottmar 2 Vertreter
- (2) Die weiteren Vertreter werden von dem jeweiligen Gemeinderat für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates aus seiner Mitte entsendet. Sie bleiben bis zur Neuwahl der weiteren Vertreter in der neuen Wahlperiode im Amt. Sie verlieren ihr Amt, wenn ihre Mitgliedschaft im Gemeinderat vorzeitig endet. In diesem Fall bestellt das Verbandsmitglied für die Verbandsversammlung bis zum Ende der Wahlperiode einen anderen Vertreter oder einen anderen Stellvertreter.
- (3) Der Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung von seinem gewählten Stellvertreter vertreten.

- (4) Die Anzahl der Stimmen wir wie folgt festgelegt:
 - Seifhennersdorf 1 Stimme
 - Leutersdorf 1 Stimme
 - Kottmar 1 Stimme

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

§7 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch die Verbandsverwaltung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist für die Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, soweit nicht nach Gesetz oder nach dieser Satzung die Zuständigkeit des Verwaltungsrates oder des Verbandsvorsitzenden gegeben ist. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - 1. den Erlass und die Änderung sowie die Aufhebung von Satzungen des Zweckverbandes;
 - 2. Erlass und die Änderung der Haushaltssatzung einschließlich der Festsetzung der Verbandsumlagen;
 - die Feststellung der Jahresrechnung, die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden für die Haushaltsdurchführung;
 - 4. Investitionsplanung, das Abwasserbeseitigungskonzept und das Sanierungskonzept sowie sonstige Maßnahmen, die sich erheblich auf den Finanzbedarf des Zweckverbandes auswirken:
 - 5. die Sachentscheidung bei der Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplanes, insbesondere bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Betrag im Einzelfall 100.000 € übersteigt. Dies gilt nicht, wenn die Verbandsversammlung bei bestimmten Vorhaben die Entscheidung auf den Verwaltungsrat oder den Verbandsvorsitzenden übertragen hat;
 - 6. Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Wert 10.000 € übersteigt;
 - 7. Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie die Bestellung von Sicherheiten;
 - 8. grundsätzliche organisatorische und personelle Verbandsangelegenheiten, insbesondere über die Verbandsgeschäftsführung, die Haushaltsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes;
 - 9. Personalentscheidungen;
 - 10. die Geschäftsführung des Zweckverbandes und seiner Organe;
 - 11. die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters;
 - 12. die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder und den Austritt von Verbandsmitgliedern sowie die Festlegung der Bedingungen für die Aufnahme und den Austritt von Verbandsmitgliedern;
- (3) Auflösung des Zweckverbandes und die Aufteilung des Verbandsvermögens. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vertreter der Verbandsmitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Mehrheit der Verbandsmitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Sie beschließt sofern nicht anders geregelt ist mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder. Die Beschlüsse nach Absatz 2 Nr. 1 bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl; Beschlüsse nach Absatz 2 Nr. 12 und 13 bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Sind in einer Sitzung mehrere Vertreter eines Verbandsmitgliedes anwesend, so werden dessen Stimmen von dem Vertreter nach § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG oder bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter geführt, es sei denn, von dem Verbandsmitglied ist ein anderer Vertreter als Stimmenführer benannt.

- (4) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tageszeit und Tagungsort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsmitgliedern spätestens 7 Kalendertage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Kalendertage abkürzen.
- (5) Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.
- (7) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Sie muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (8) Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Schriftführer, vom Verbandsvorsitzenden und zwei Mitgliedern der Verbandsversammlung zu unterschreiben. Sie ist jedem Mitglied der Verbandsversammlung auszuhändigen. In der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung ist darüber abzustimmen.
- (9) Vertreter der Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über Auslagenersatz entscheidet die Verbandsversammlung durch Satzung.

§8 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Vertretern nach § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG der Mitgliedsgemeinden. Im Verhinderungsfall werden sie durch ihre Stellvertreter vertreten. Sie haben weiterhin die Möglichkeit, die Wahrnehmung der Interessen einer Gemeinde an den Stellvertreter zu delegieren. Im Verwaltungsrat hat jedes Verbandsmitglied eine Stimme. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Verbandsvorsitzende.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Abwasserzweckverbandes, soweit hierfür nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende kraft Gesetz oder dieser Satzung zuständig sind. Er berät die Angelegenheiten vor, die in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen. Die Verbandsversammlung kann ihm besondere Aufgaben zuweisen. Der Verwaltungsrat entscheidet:
 - 1. über die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan von mehr als 10.000 € bis zu einem Betrag von 100.000 €;
 - 2. über die Stundung von Forderungen von mehr als 2.500 € bis zu 5.000 €:
 - 3. über die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von mehr als 1.000 € bis zu 5.000 €
 - 4. über die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven von mehr als 5.000 € bis zu 15.000 € im Einzelfall;
 - 5. über den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 10.000 €.
- (3) Der Verwaltungsrat hat die Verbandsversammlung über alle Entscheidungen und Beschlüsse, die den Abwasserzweckverband und seine Verwaltung betreffen, zu unterrichten.
- (4) Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr. Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (5) Verwaltungsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Verwaltungsrat entscheidet in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder.
- (7) die Sitzung des Verwaltungsrates und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Verbandsvorsitzenden, den Schriftführer und von einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates zu unterschreiben sind.

§9 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates und Leiter der Verbandsverwaltung. Er vertritt den Zweckverband.
- (2) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsversammlung; bei seiner Verhinderung seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Vertretungsverhältnisse.
- (3) Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Verbandsbediensteten. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die sonst durch Rechtsvorschrift oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Verbandsvorsitzende in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anders geregelt ist; dies gilt nicht für den Erlass von Rechtsverordnungen und Satzungen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann im Einzelnen seine Befugnisse Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Zur dauernden Erledigung werden dem Verbandsvorsitzenden folgende Aufgaben übertragen:
 - 1. Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplanes, insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu 10.000 € im Einzelfall;
 - 2. die Tätigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und die Verwendung der Deckungsreserven bis zu einem Wert von 5.000 €;
 - 3. Stundung von Forderungen bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 €;
 - 4. Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000 €;
 - 5. die Einstellung, Vergütung und Entlassung von Aushilfskräften.
- (6) In besonderen Ausnahmefällen von dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Verwaltungsrates oder der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle des Verwaltungsrates oder der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Verwaltungsrat oder der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsitzende und der Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe durch Satzung fest.

§ 10 Verwaltung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Bedienstete hauptamtlich einstellen und einen Geschäftsführer bestellen.
- (2) Einstellung und Entlassung von Bediensteten obliegt der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung nach Maßgabe des von der Verbandsversammlung festzustellenden Stellenplanes. Im Übrigen gelten für Bedienstete die gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen, soweit nicht Sonderverträge geschlossen wurden.
- (3) Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes.
- (4) Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.
- (5) Die Geschäftsstelle wird von dem Verbandsvorsitzenden geleitet.
- (6) Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Dritter bedienen, wenn diese die ihnen übertragenen Aufgaben wirtschaftlicher beziehungsweise kostengünstiger erfüllen können.

§ 11 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend §§ 72 bis 94, 103, 108 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO).

§ 12 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt Gebühren und Beiträge auf der Grundlage einer gemäß § 4 Abs. 4 und 5 dieser Satzung und in Verbindung mit §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 37 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) zu erlassenen Gebühren und Beitragssatzung.
- (2) Soweit die Einnahmen nach Absatz 1 zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Mitgliedsgemeinden Umlagen.
- (3) Zweckverband erhebt eine j\u00e4hrliche Betriebskostenumlage und eine Investitionskostenumlage. Die Anteile der Verbandsmitglieder an den Umlagen richten sich bis zum Anschluss aller Verbandsmitglieder an die zentrale Abwasseranlage nach den Einwohnerzahlen per 30. Juni des Vorjahres der Verbandsmitglieder zueinander.
- (4) Investitionskostenumlagen werden erhoben für den nicht gedeckten Finanzbedarf zur Errichtung weiterer und Erneuerung der Gemeinschaftsanlagen. Die Umlagen werden bemessen nach den im Absatz 3 festgelegten Anteilen der Verbandsmitglieder im Zweckverband.
- (5) Die Betriebskostenumlage wird erhoben für die nicht gedeckten Sach-, Personal- sowie sonstigen Betriebsaufwendungen. Die Umlage wird bemessen nach den im Absatz 3 festgelegten Anteilen der Verbandsmitglieder im Zweckverband.

§ 13 Festsetzung Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitions- und Betriebskostenumlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitions- und Betriebskostenumlage ist anzugeben:
 - a) die Höhe des durch die Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes
 - zur Errichtung weiterer und Erneuerung der Gemeinschaftsanlagen,
 - für den laufenden Sach-. Personal- und sonstigen Betriebsaufwand;
 - b) die Bemessungsgrundlage;
 - c) der Umlageschlüssel;
 - d) Höhe des Investitions- und Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Die Umlagebeiträge sind den einzelnen Mitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (4) Umlagebeiträge sind einen Monat nach Eingang des Umlagebescheides fällig. Der Verbandsversammlung bleibt eine spätere Regelung hinsichtlich von Ratenzahlungen der festgelegten Umlagen vorbehalten.

§ 14 Prüfungswesen

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungswesens übergibt der Zweckverband entsprechend § 59 Abs. 1 Nr. 2 SächsKomZG einem kommunalen Rechnungsprüfungsamt oder Rechnungsprüfer, einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

§ 15 Konzessionsrechte des Zweckverbandes

Der Zweckverband ist berechtigt, während der Dauer der Mitgliedschaft die der Verfügungsmacht der Verbandsmitglieder unterliegenden öffentlichen Verkehrsräume und Grundstücke zur Verlegung von Leitungen unentgeltlich zu benutzen.

§ 16 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Zur Auflösung des Zweckverbandes ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung erforderlich.

- (2) Die beschlossene Auflösung des Zweckverbandes wird erst wirksam, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Die Bediensteten des Zweckverbandes werden im Rahmen der Möglichkeit vom neuen Betreiber der Abwasseranlagen übernommen. Ist das nicht möglich, wird das Dienst- oder Versorgungsverhältnis von der größten Verbandsgemeinde zum frühestmöglichen Zeitpunkt beendet.
- (3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Abrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeiträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeiträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Noch vorhandene von den Mitgliedsgemeinden dem Verband übertragene Altanlagen gehen in das Eigentum der Gemeinden zurück.
- (4) Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde möglich. Diese kann aus Gründen des öffentlichen Wohls verweigert werden.

§ 17 Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Görlitz, Ausgabe Süd. Soweit eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist, erfolgt diese am Sitz des Verbandes.
- (2) Soweit auf der Grundlage dieser Satzung oder eines Gesetzes die ortsübliche Bekanntgabe gefordert ist, erfolgt dies, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln in den Mitgliedsgemeinden:
 - Am Rathaus Seifhennersdorf, Rathausplatz 1, 02782 Seifhennersdorf
 - Am Gemeindeamt Leutersdorf, Hauptstraße 9, 02794 Leutersdorf
 - Am Gemeindeamt Kottmar, Hauptstraße 62, 02739 Kottmar OT Eibau

Der Aushang erfolgt an mindestens 7 aufeinander folgenden Tagen. Die Aushangzeiten sind auf dem Original der jeweiligen Bekanntgabe aktenkundig zu machen und von den Bediensteten zu signieren. In besonderen Fällen kann die ortsübliche Bekanntgabe durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

- (3) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteil einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass
 - 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 - sie in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus Seifhennersdorf, Rathausplatz 1, 02782 Seifhennersdorf zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens 2 Wochen niedergelegt werden und
 - 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird. Satz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.
- (4) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in der "Sächsischen Zeitung", Ausgabe Löbau und Zittau durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen.

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt mit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde am Tage nach ihrer erfolgten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung "Obere Mandau" in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1999 und die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung "Obere Mandau" in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 2003 treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung ist nach der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am 13.03.2015 in Kraft getreten.